

Gemeindeamt Alkoven

Alte Hauptstraße 40 – 4072 Alkoven

Pol. Bezirk Eferding O.Ö.

Alkoven, am 02.07.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Alkoven hat in seiner Sitzung am 02.07.2025 nachstehende Kindergarten- u. Krabbelstubarifordnung beschlossen:

**Tarifordnung für die
Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
der Gemeinde Alkoven**

Kindergarten und Krabbelstube Alkoven, Prägartnerhofstraße 1c, 4072 Alkoven
Kindergarten und Krabbelstube Straßham, Am Dorfplatz 1, 4072 Alkoven

§ 1 Bewertung des Einkommens

- 1.1 Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2 Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3 Für die Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z.B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen drei Monate nachzuweisen.
- 1.4 Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger

unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

- 1.5 Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Monatsende nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bereits verrechnete Beträge werden nicht rückerstattet.

§ 2 Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1 Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2 Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.3 Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - eine allenfalls angebotene Jause,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
- 2.4 Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

§ 3 Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1 Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- 3.2 Der Elternbeitrag wird ab dem ersten Tag der Eingewöhnung vorgeschrieben. Erfolgt die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der ersten Hälfte des Monats, zwischen 1. und 14. eines Monats wird der ganze Monat verrechnet, ab dem 15. wird der Elternbeitrag zur Hälfte vorgeschrieben.
- 3.3 Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat aliquoziert.
- 3.4 Macht ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um 50%, 75% oder 100% (Abwesenheit von 2, 3 oder 4 Wochen) reduziert.

§ 4 Mindestbeitrag

- 4.1 Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 51 Euro,
 - für die Bildung und Betreuung von Schulkindern 51 Euro.
- 4.2 Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 5 Höchstbeitrag

- 5.1 Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 132 Euro.
- 5.2 Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern beträgt 133 Euro.

§ 6 Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1 Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% der Berechnungsgrundlage.
- 6.2 Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% der Berechnungsgrundlage.

§ 7 Geschwisterabschlag

- 7.1 Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50%.
- 7.2 Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 75%.
- 7.3 Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen

Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

§ 8 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1 Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag von 128 Euro eingehoben.
- 8.2 Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei:
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

§ 9 Sonstige Beiträge

9.1 Mittagsverpflegung:

Die Verpflegungskosten werden nach bestellten Portionen verrechnet. Die Höhe des Verpflegungskostenbeitrages wird kostendeckend gestaltet.

9.2 Jausengeld:

In der Krabbelstube Alkoven wird ein Jausengeld in Höhe von monatlich 7 Euro für 2-Tages-Kinder, 10 Euro für 3-Tages-Kinder und 14 Euro für 5-Tages-Kinder eingehoben. In beiden Kindergarten und der Krabbelstube Straßham ist die Jause von zu Hause mitzubringen.

9.3 Begleitpersonal für Kindergartentransport:

Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 20 Euro vorgeschrieben. In den Sommerferien sowie an Zwickeltagen wird kein Kindergartentransport angeboten.

9.4 Materialbeitrag:

Für Verbrauchsmaterialien im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 5 Euro pro Monat eingehoben.

Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge kann in der letzten Arbeitswoche des laufenden Jahres von den Eltern in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

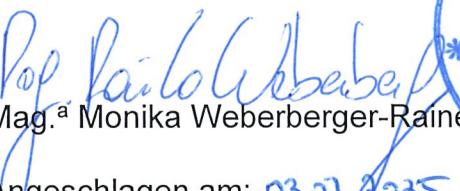
§ 10 Indexanpassung

10.1 Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. Und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01. September 2025 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:


Mag. a Monika Weberberger-Rainer MBA

Angeschlagen am: 03.01.2025
Abgenommen am: 17.07.2025